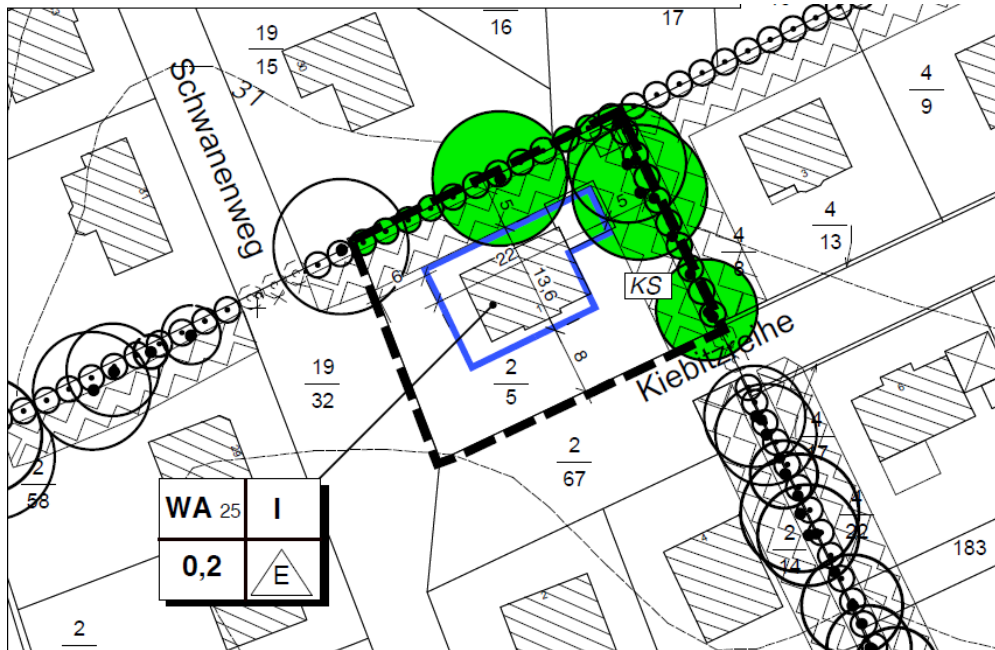




## Bekanntmachung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg

### Bauleitplanung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hier: Bekanntmachung von Satzungsbeschlüssen

- **4. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 77 "Kruhnskoppel" (Baugrenzen)**

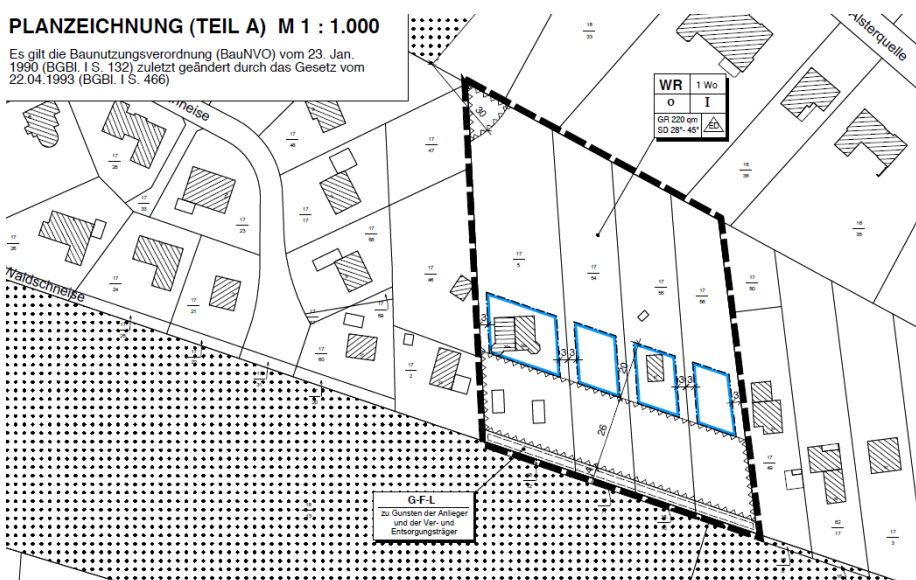


Gebietsbezeichnung:  
nördlich der Straße  
Kiebitzreihe  
südlich der  
Bebauung  
Abschiedskoppel  
westlich des  
vorhandenen Knicks  
östlich der Straße  
Schwanenweg  
im Ortsteil Ulzburg-  
Süd

- **3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 78 "Waldschneise-Ost"**

**PLANZEICHNUNG (TEIL A) M 1 : 1.000**

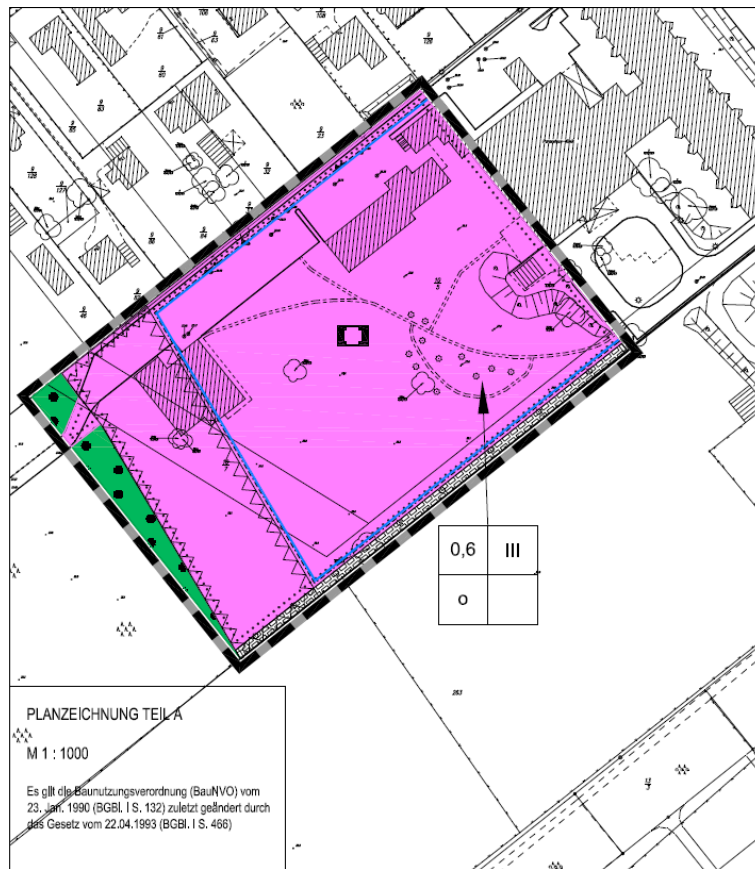
Es gilt die BauNVO (BauNVO) vom 23. Jan. 1990 (BGBl. I S. 132) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)



Gebietsbezeichnung:  
nördlich der Straße  
Waldschneise  
südlich der  
Bebauung an der  
Alsterquelle  
östlich der  
Wendeanlage der  
Straße  
Waldschneise Nr. 21  
westlich des  
Grundstückes  
Waldschneise Nr. 33  
im Ortsteil Henstedt-  
Rhen



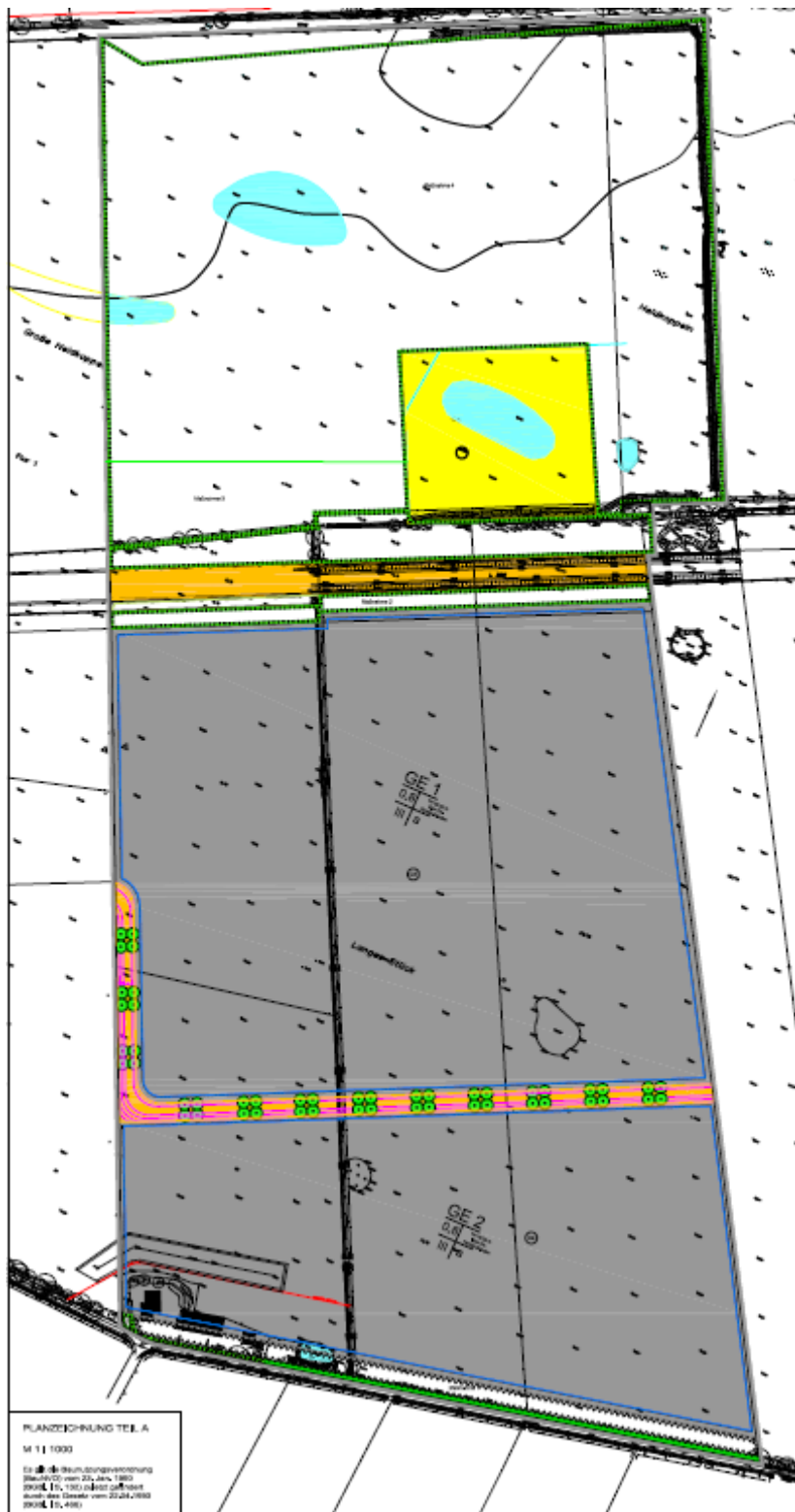
- **5. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 113 "Gräflingsberg/Heidelweg"**  
**(Paracelsus Klinik, Ärztehaus/Schwesternwohnheim)**



Gebietsbezeichnung:  
Ärztehaus/  
Schwesternwohnheim  
südöstlich der  
Bebauung Am  
Gräflingsberg  
südlich des  
Klinikgebäudes  
nördlich der  
Waldfläche  
im Ortsteil Rhen



- **Bebauungsplanes Nr. 126 "Gewerbegebiet Nördlich Heideweg"**  
(südlich Autobahnzubringer)



Gebietsbezeichnung:

südlich des  
Autobahnzubringers

nördlich des  
Heideweges

westlich des  
Bebauungsplanes  
Nr. 123  
„Gewerbegebiet  
Westlich Große  
Heidkoppel“  
(Verlängerung der  
Lise-Meitner-Straße)

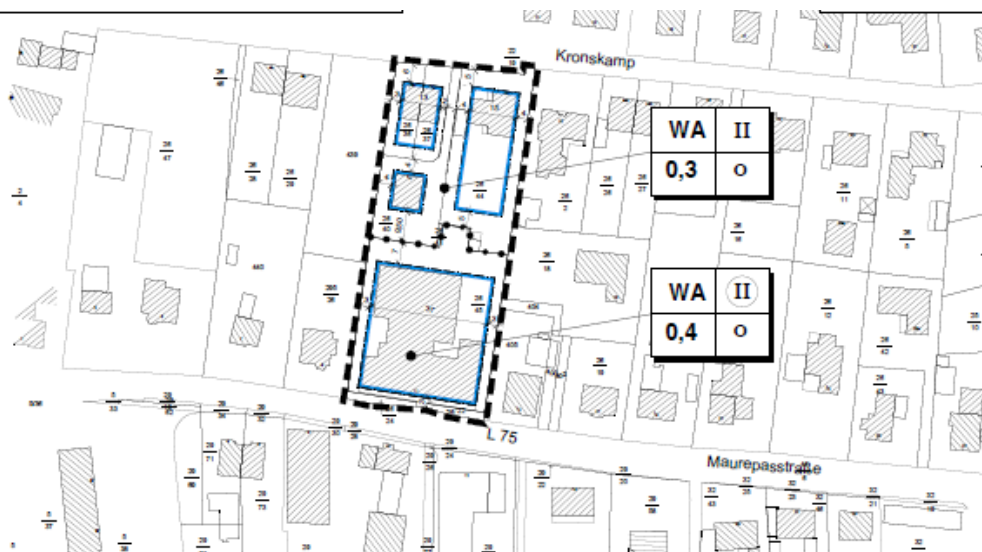
östlich des  
Bebauungsplanes  
Nr. 127  
„Gewerbegebiet  
Langes Stück“  
(Östlich Autohof)

im Ortsteil Ulzburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in ihrer Sitzung am 20.09.2011 den oben stehenden Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderungen - für das vorstehend genannte Gebiete - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.



- **2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 "Kronskamp"**  
(Maurepasstraße Nr. 11)



Gebietsbezeichnung:

nördlich der  
Maurepasstraße

südlich der  
Bebauung am  
Kronskamp

für das Grundstück  
Maurepasstraße 11

im Ortsteil Ulzburg

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Henstedt-Ulzburg hat in ihrer Sitzung am 15.11.2011 die 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 90 „Kronskamp“ (Maurepasstraße Nr. 11) - für das vorstehend genannte Gebiet - bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), als Satzung beschlossen. Dieses wird hiermit bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderungen treten am Tage nach ihrer bewirkten Bekanntmachung in Kraft. Alle Interessierten können den Bebauungsplan und die Bebauungsplanänderungen sowie deren Begründungen inkl. Umweltberichte dazu von diesem Tage an in der Gemeindeverwaltung, Rathausplatz 1, 24558 Henstedt-Ulzburg, Zimmer 3.14, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 Baugesetzbuch (BauGB) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften sind unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen. (§ 215 Abs. 1 BauGB in Kraft getreten am 01.01.2007)

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe durch diesen Bebauungsplan und diese Bebauungsplanänderungen in eine bisher zulässige Nutzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.



Unbeachtlich ist ferner eine Verletzung der in § 4 Abs. 3 Gemeindeordnung bezeichneten landesrechtlichen Formvorschriften über die Ausfertigung und Bekanntmachung der Bebauungsplansatzung sowie eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, die die Verletzung ergibt, geltend gemacht worden ist.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) auf Überprüfung der Gültigkeit des Bebauungsplanes und die Bebauungsplanänderungen - die sogenannte Normenkontrollklage - innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung gestellt werden muss (§ 47 Abs. 2 VwGO).

Henstedt-Ulzburg, den 06.01.2012

(L.S.)

Gemeinde Henstedt-Ulzburg  
Der Bürgermeister  
gez. Thormählen